

Satzung der Gemeinde Weddelbrook über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Teil I

für das Gebiet:
„Fläche Boyens südöstlich der Ortslage an der K 90“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 01. 03. / 26. 04. 1999, folgende Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1, Teil I, für das Gebiet „Fläche Boyens südöstlich der Ortslage an der K 90“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)
Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen (Tankstellen) und die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen (Vergnügungsstätten) sind in der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1, Teil I, nicht zulässig.
2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)
Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Baukörper wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Länge von über 50 m, zulässig.
3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)
Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist das gewachsene Gelände.
4. Maß der baulichen Nutzung/Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
Durch die bei der Ermittlung der Grundflächen mitzurechnenden Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Weddelbrook



Weddelbrook, den 11. 08. 1999

i. V. L. [Signature]
1. Stellv. Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zur Bebauungsplanergänzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am..... (vom *12.08.1999* bis zum *25.08.1999*) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am *26.08.1999* in Kraft getreten.

Gemeinde Weddelbrook



Weddelbrook, den *09.09.1999*

i.V. L. Paul
A. stellv. Bürgermeisterin